

Neues Klimagesetz

– und was bedeutet das für Außenjalousien in Waidhofen?

Aktuell, 18. September 2026

Ausgerechnet jetzt bekommt die Diskussion um den Hitzeschutz in Waidhofen an der Ybbs eine neue Dimension: **Die Bundesregierung hat am 18. September 2026 den Entwurf für das neue Klimagesetz vorgestellt und in Begutachtung geschickt.**

Das neue Gesetz soll einen langfristigen gesetzlichen Rahmen für die österreichische Klima- und Umweltpolitik schaffen.

Bemerkenswert ist dabei, dass es ausdrücklich auf **drei Säulen** aufgebaut wird:

Klimaschutz – Klimawandelanpassung – Kreislaufwirtschaft.

Klimawandelanpassung ist damit nicht bloß ein Nebenthema. Sie wird ausdrücklich zu einer der drei tragenden Säulen des neuen Klimagesetzes. Der geplante Klimafahrplan soll festlegen, welchen Beitrag die einzelnen Bereiche zur Emissionsreduktion, **Klimawandelanpassung** und Kreislaufwirtschaft leisten. Auch Länder **und Gemeinden** sollen in die neuen Strukturen eingebunden werden.

Klimawandelanpassung heißt auch Hitzeschutz

Was unter Klimawandelanpassung praktisch verstanden wird, hat das zuständige Bundesministerium bereits sehr deutlich beschrieben.

Die Sommer in Österreich werden heißer und Hitzeperioden länger. Viele Wohngebäude verfügen nach Ansicht des Ministeriums nicht über ausreichenden Schutz vor Überhitzung. Als wirksame Maßnahmen werden ausdrücklich **Beschattungsvorrichtungen**, Begrünungen, Außendämmung, Klimaanlageanlagen und andere technische Lösungen genannt. Hitzeschutzmaßnahmen werden außerdem im Rahmen der thermischen Sanierung gefördert.

Umweltminister Norbert Totschnig bezeichnete Klimawandelanpassung im Juni ausdrücklich als **Investition in Sicherheit und Lebensqualität**. Dabei verwies sein Ministerium unter anderem auf Gebäudesanierung, Begrünung und klimaresiliente Gemeinden.

Der Bund verfolgt damit eine erkennbare Linie:

Hitze ist eine Folge des Klimawandels – Gebäude müssen angepasst werden – technische Beschattung ist eine mögliche und ausdrücklich genannte Maßnahme.

Außenjalousien wurden sogar im Parlament ausdrücklich genannt

Noch konkreter wurde es am 16. Juli 2026 im Bundesrat. Dort fand eine Aktuelle Stunde unter dem Titel „**Heiße Sommer brauchen kühle Wohnungen – Hitzeschutz für gutes Wohnen**“ statt.

Vizekanzler und Wohnminister **Andreas Babler** erklärte, sinnvolle Hitzeschutzmaßnahmen für Mieter und Wohnungseigentümer erleichtern zu wollen. Thema waren dabei ausdrücklich Klimaanlageanlagen und **Außenverschattung**.

Am 14. September folgte schließlich die Sondersitzung des Nationalrates zum Thema Hitze und Klimaschutz. Dabei wurde erneut über Hitzeschutz und das kommende Klimagesetz diskutiert.

Damit lässt sich die politische Entwicklung kaum übersehen: **Hitzeschutz an Gebäuden ist inzwischen ein Thema auf höchster bundespolitischer Ebene.**

Und was sagt Niederösterreich?

Hier wird es für Waidhofen / Ybbs besonders interessant.

Denn auch das **niederösterreichische Baurecht kennt Außenjalousien und Rollläden ausdrücklich als Sonnenschutzeinrichtungen.**

§ 17 Z 6 der NÖ Bauordnung nennt:

„vertikale Sonnenschutzeinrichtungen (Außenjalousien, Rollläden und dgl.)“

sowie Markisen und Sonnensegel. Unter den dort genannten Voraussetzungen sind solche Anlagen grundsätzlich bewilligungs- und meldefrei; für bestimmte Bereiche, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzzonen, bestehen allerdings Sonderregelungen.

Hinzu kommt das Bautechnikrecht. Niederösterreich hat die **OIB-Richtlinie 6**

„Energieeinsparung und Wärmeschutz“ in der Ausgabe 2023 mit 18. März 2025 landesrechtlich umgesetzt. Die inzwischen veröffentlichte OIB-Richtlinie 6 aus 2025 trägt weiterhin ausdrücklich den Titel „Energieeinsparung und Wärmeschutz“.

Damit gibt es auf mehreren Ebenen Vorgaben und Zielsetzungen, die sich mit **sommerlicher Überwärmung, Wärmeschutz, Klimawandelanpassung und technischer Beschattung** beschäftigen.

Und genau hier beginnt das Problem Waidhofen

In Waidhofen an der Ybbs wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2026 eine neue Schutzzonenregelung beschlossen. Darin werden nachträglich angebrachte **Außenjalousien, Rollläden und Markisen** in den betreffenden Bereichen generell als **„nicht zulässig“** bezeichnet.

Damit entsteht zumindest eine bemerkenswerte Spannung zwischen verschiedenen Zielsetzungen:

Der **Bund** macht Klimawandelanpassung zu einer der drei Säulen seines neuen Klimagesetzes.

Das zuständige **Bundesministerium** nennt Beschattungsvorrichtungen ausdrücklich als wirksame Maßnahme gegen sommerliche Überhitzung.

Im **Parlament** wird Außenverschattung als Hitzeschutzmaßnahme ausdrücklich diskutiert.

Das **Land Niederösterreich** nennt in seiner Bauordnung Außenjalousien und Rollläden ausdrücklich als Sonnenschutzeinrichtungen.

Und gleichzeitig erklärt eine kommunale Schutzzonenregelung in **Waidhofen an der Ybbs** gerade solche nachträglichen Außenjalousien, Rollläden und Markisen generell für nicht zulässig.

Ortsbildschutz gegen Hitzeschutz?

Natürlich soll und muss eine historische Innenstadt geschützt werden. Niemand verlangt, dass an denkmalgeschützten oder ortsbildprägenden Fassaden beliebige Anlagen ohne Rücksicht auf Gestaltung angebracht werden dürfen.

Die entscheidende Frage lautet daher auch nicht:

„Ortsbildschutz oder Klimaschutz?“ Vielmehr müsste gefragt werden:

Warum soll eine ortsbildverträgliche Lösung im Einzelfall überhaupt ausgeschlossen sein?

Moderne Außenjalousien, Rollläden und Markisen können hinsichtlich Farbe, Konstruktion, Einbauart und Sichtbarkeit sehr unterschiedlich gestaltet werden. Deshalb stellt sich die Frage, ob ein **generelles „nicht zulässig“** noch zeitgemäß und sachlich ausreichend differenziert ist – oder ob nicht eine Einzelfallprüfung zwischen Ortsbildschutz und notwendigem Hitzeschutz der bessere Weg wäre.

Eine Frage, die nun das Land Niederösterreich beantworten sollte

Gerade das **neue Klimagesetz** macht diese Frage aktueller denn je.

Wenn **Klimawandelanpassung** bundesweit ausdrücklich zu **einer der drei Säulen** der zukünftigen Klimapolitik wird und gleichzeitig technische Beschattung als Maßnahme gegen Überhitzung anerkannt wird, sollte geklärt werden, **wie dies mit kommunalen Vorschriften zusammenpasst**, die solche Maßnahmen pauschal ausschließen. Dabei geht es nicht darum, bereits vorwegzunehmen, dass die Waidhofener Verordnung rechtswidrig wäre. Das kann letztlich nur aufgrund einer konkreten rechtlichen Prüfung beurteilt werden.

Sehr wohl darf aber gefragt werden:

Ist ein generelles Verbot nachträglicher Außenjalousien, Rollläden und Markisen in einer Schutzzone mit den heutigen Zielsetzungen des Bundes und des Landes zur Klimawandelanpassung und zum sommerlichen Wärmeschutz vereinbar – oder müsste zumindest die Möglichkeit einer ortsbildverträglichen Einzelfalllösung vorgesehen werden?

Nach dem **Hitzesommer 2026** und der Vorstellung des neuen Klimagesetzes am 18. September 2026 ist diese Frage aktueller denn je.